S 17 RA 148/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 148/00
Datum	17.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 199/00
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte vom 01.09.1989 bis 12.02.1993 eine Lehre als technische Zeichnerin. In diesem Beruf war sie bis zum 12.08.1993 tÃ¤tig. AnschlieÃend absolvierte die KlÃ¤gerin vom 01.10.1993 bis 30.09.1994 eine Fortbildung zur Bauzeichnerin. Seit dem 01.10.1998 ist sie Studentin an der Technischen UniversitÃ¤t F â¦

Am 06.08.1999 beantragte die KlÃ¤gerin wegen einer angeborenen Fehlbildung des linken Armes mit Prothesenversorgung bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte zog im

Verwaltungsverfahren ein chirurgisches Gutachten, erstattet am 05.10.1999 von Dr. D â¦, bei. Dieser stellte folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: â Stummelbildung des linken Unterarmes mit Unterentwicklung der Muskulatur des SchultergÃ¼rtels links und des linken Oberarms; â Skoliose der gesamten WirbelsÃ¤ule mit Belastungsinsuffizienz; â Chondropathia patellae beidseits.

Der SachverstÃ¤ndige gelangte zu der Feststellung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne mit den bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen noch als technische Zeichnerin vollschichtig tÃ¤tig sein. Im Ãbrigen kÃ¶nne sie jede TÃ¤tigkeit verrichten, fÃ¼r die nur eine Hand gebraucht werde.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 27.10.1999 die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin â letztlich in Ãbereinstimmung mit der Ansicht ihrer HausÃ¤rztin Dipl.-Med. H â¦ â geltend, dass sie auf Grund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sei, vollschichtig zu arbeiten. Sie sei schwerbehindert und benÃ¶tige in ihrem abgeschlossenen Beruf als Bauzeichnerin auf Grund ihrer Behinderung die vier- bis fÃ¼nffache Zeit gegenÃ¼ber einem gesunden Versicherten. Auch das aufgenommene Studium bewÃ¤ltige sie nur im theoretischen Teil.

Die Beklagte wies den Widerspruch nach Beiziehung und Auswertung eines Befundberichtes der HausÃ¤rztin Dipl.-Med. H â¦ vom 20.11.1999 mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.2000 zurÃ¼ck. Die dem Ablehnungsbescheid zu Grunde liegenden Ã¤rztlichen Unterlagen bestÃ¤tigten, dass die KlÃ¤gerin TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die sie eine der angeborenen Fehlbildung ihres linken Armes entsprechende Ausbildung absolviert und abgeschlossen habe, vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne. Es sei nicht erkennbar, dass die TÃ¤tigkeit einer technischen Zeichnerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben worden sei. Die funktionelle Einarmigkeit sei in das Erwerbsleben eingebracht worden.

Mit der am 10.04.2000 vor dem Sozialgericht Chemnitz erhobenen Klage, fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Die Fehlbildung am linken Arm sei angeboren. Bereits wÃ¤hrend der praktischen TÃ¤tigkeit in der Ausbildung habe sich gezeigt, dass sie wesentlich mehr Zeit fÃ¼r alle TÃ¤tigkeiten benÃ¶tige als Auszubildende ohne Behinderung. Im Sommer passe die Prothese oftmals nicht, auch wÃ¼rde der Armstumpf sich entzÃ¼nden. Der dauerhaft belastete rechte Arm beginne dann ebenfalls zu schmerzen. Ihren erlernten Beruf als technische Zeichnerin kÃ¶nne sie nur teilweise ausÃ¼ben, da die Bedienung numerisch gesteuerter Anlagen nicht mit einem Arm mÃ¶glich sei. Sie sei daher berufsunfÃ¤hig. Dies bestÃ¤tige auch ihre HausÃ¤rztin.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 17.10.2000 ab. Die KlÃ¤gerin sei nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die KlÃ¤gerin habe den Beruf einer technischen Zeichnerin erlernt und diesen trotz ihrer Behinderung â wenn auch nur kurzzeitig â versicherungspflichtig ausgeÃ¼bt. Selbst wenn sie diesen Beruf nicht mehr

vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne, sei sie zumutbar auf die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin zu verweisen. Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteile sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Die Einordnung eines bestimmten Berufes in das vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelte Mehrstufenschema erfolge aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r sei allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es komme auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 SGB VI genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufes, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben sei. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nne der Versicherte im Vergleich zu seinem Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Nach diesen Kriterien sei der bisherige Beruf der KlÃ¤gerin hÃ¶chstens der Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufes zuzuordnen. Die KlÃ¤gerin habe zwar eine Ausbildung als technische Zeichnerin absolviert, jedoch habe sie â ausgehend von ihrer ErklÃ¤rung und der Stellungnahme der HausÃ¤rztin â diese TÃ¤tigkeit von Anfang an nicht vollwertig ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne demzufolge auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, etwa das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher und betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI, Nr. 109). Ausgehend von der bei der KlÃ¤gerin bestehenden funktionellen Einarmigkeit kÃ¶nne sie aber noch die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin, bei der es sich regelmÃ¤Ãig um kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten ohne Notwendigkeit der vollen FunktionstÃ¼chtigkeit beider HÃ¤nde handele, vollschichtig ausÃ¼ben. Soweit die KlÃ¤gerin von Geburt an derart behindert sei, dass ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe, sei zwar nach Â§ 44 Abs. 4 SGB VI die MÃ¶glichkeit der GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gegeben. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle jedoch nicht die fÃ¼r einen derartigen Rentenanspruch erforderliche Wartezeit von 20 Jahren. Nach dem Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin seien bisher 75 Kalendermonate mit Beitragszeiten belegt.

Gegen das der KlÃ¤gerin mit eingeschriebenem Brief vom 10.11.2000 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 08.12.2000 eingelegte Berufung. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, sie sei gesundheitsbedingt nicht in der Lage vollschichtig einer beruflichen TÃ¤tigkeit nachzugehen. Auch kÃ¶nne der Ansicht des Sozialgerichts zur Verweisung auf ungelernte TÃ¤tigkeit nicht gefolgt werden. Sie habe zusÃ¤tzlich zu ihrer Ausbildung als technischer Zeichner mit IHK-Abschluss das Abitur abgelegt und eine berufliche Fortbildung als Bauzeichner absolviert. Bei dem Beruf einer technischen Zeichnerin handele es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz. Sie dÃ¼rfe deshalb nicht auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden. Zudem sei neben den medizinischen GrÃ¼nden auch die Lage am Arbeitsmarkt zu berÃ¼cksichtigen. Sie sei bereits seit 1993 arbeitslos. Den Rentenantrag habe sie am 06.08.1999 gestellt. Dem Arbeitsamt sei es nicht gelungen, sie innerhalb eines Jahres entsprechend ihren FÃ¤higkeiten und gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse zu vermitteln. Deshalb sei BerufsunfÃ¤higkeit festzustellen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17.10.2000 und den Bescheid vom 27.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Antragstellung eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Auch das im Berufungsverfahren eingeholte arbeitsmedizinische Gutachten bestÃ¤tige ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin fÃ¼r TÃ¤tigkeiten als Rezeptionistin oder PfÃ¶rtnerin.

Der Senat hat zur medizinischen SachaufklÃ¤rung ein arbeitsmedizinisches Gutachten, erstattet am 04.05.2001 von der SachverstÃ¤ndigen Dr. B â¦, eingeholt. Sie gibt nach ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin am 26.04.2001 zusammenfassend folgende GesundheitsstÃ¶rungen an: â Fehlanlage des Unterarmes links mit Stummelbildung, voll stÃ¤ndigem Fehlen der linken Hand sowie Unterentwicklung der linksseitigen Schulter-Arm-Muskulatur; â Belastungsinsuffizienz bei HaltungsschwÃ¤che im Bereich der WirbelsÃ¤ule sowie eingeschrÃ¤nkte Drehbarkeit im Bereich BWS/LWS; â Chondropathia patellae beidseits ohne nennenswerte Beweg lichkeitseinschrÃ¤nkung; â Unterentwicklung der linksseitigen Unterschenkelmuskulatur ohne funktionelle BeeintrÃ¤chtigung; â Neigung zu reaktiver Verstimmung mit Versagenshaltung infolge der kÃ¶rperlichen Behinderung; â kontrollbedÃ¼rftiger Eisenspiegel im Serum.

Die Chondropathia patellae beidseits sowie die geringgradige Unterentwicklung der linksseitigen Unterschenkelmuskulatur fÃ¼hrten derzeit noch nicht zu funktionellen EinschrÃ¤nkungen und hÃ¤tten daher keinen negativen Einfluss auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin. Der erhÃ¶hte Eisenspiegel sollte zunÃ¤chst hausÃ¤rztlich kontrolliert werden. Die SachverstÃ¤ndige schÃ¤tzt ein, dass die KlÃ¤gerin trotz der genannten GesundheitsstÃ¶rungen TÃ¤tigkeiten leichter Natur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie TÃ¤tigkeiten als Rezeptionistin oder PfÃ¶rtnerin vollschichtig verrichten kÃ¶nne. In ihrem erlernten Beruf als technische Zeichnerin sei sie nicht vollwertig (und damit nicht vollschichtig) einsatzfÃ¤hig. Die KlÃ¤gerin habe zwar den Beruf einer technischen Zeichnerin erlernt, diesen aber bisher nicht unter wettbewerbsmÃ¤Ãigen Bedingungen ausgeÃ¼bt. Das halbe Jahr Anstellung als technische Zeichnerin nach Abschluss der Lehre habe nach Angaben der KlÃ¤gerin aus "Kurzarbeit 0 Stunden" bestanden, d.h. die KlÃ¤gerin sei diese Zeit Ã¼ber zu Hause gewesen. Bei vÃ¶lligem Fehlen der zweiten Hand sei es nachvollziehbar, dass die KlÃ¤gerin nicht alle EinzeltÃ¤tigkeiten einer technischen Zeichnerin (Arbeiten am Zeichenbrett aber auch als CAD-Zeichnerin) mit der gleichen Geschwindigkeit wie ein BeidhÃ¤ndiger ausfÃ¼hren kÃ¶nne. Daraus resultiere ein psychischer Leistungsdruck, der die VersagensÃ¤ngste bei Neigung zu reaktiver depressiver Verstimmung infolge kÃ¶rperlicher Behinderung unzumutbar verstÃ¤rken wÃ¼rde. Aus diesen GrÃ¼nden sei das LeistungsvermÃ¶gen der

KlÃ¤gerin als technische Zeichnerin mit halb- bis unter vollschichtig einzuschÃ¤tzen. Der Vorgutachter Dr. D â¦ sei zwar in seinem Gutachten vom 05.10.1999 zu der etwas vagen EinschÃ¤tzung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne den Beruf einer technischen Zeichnerin vollschichtig ausÃ¼ben, gekommen. Er habe dies aber vornehmlich mit der halbjÃ¤hrigen BerufstÃ¤tigkeit nach Abschluss der Lehre begrÃ¼ndet. Den Angaben der KlÃ¤gerin zufolge habe diese Berufspraxis aber nicht stattgefunden und kÃ¶nne daher zur BegrÃ¼ndung der LeistungsfÃ¤higkeit nicht herangezogen werden. Auf Grund der Fehlanlage der linken oberen ExtremitÃ¤t kÃ¶nne die KlÃ¤gerin keine Arbeiten verrichten, die die GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde erfordern. Der linke Arm kÃ¶nne beim Tragen der Unterarmprothese lediglich zum groben Gegenhalten ohne besondere Kraftaufwendung benutzt werden. Schwere Lasten kÃ¶nnten auf Grund der genannten GesundheitsstÃ¶rung sowie wegen der Belastungsinsuffizienz der WirbelsÃ¤ule weder gehoben noch getragen werden. Arbeiten mit Publikumsverkehr seien aber trotz der Neigung zu reaktiver depressiver Verstimmung mÃ¶glich, da die Ursache der Versagenshaltung weniger in der kÃ¶rperlichen Behinderung sondern vielmehr im NichtausÃ¼benkÃ¶nnen bestimmter TeiltÃ¤tigkeiten zu suchen sei. Die Versagenshaltung dÃ¼rfte auf den erlebten Misserfolgen bei nicht leidensgerechten Anforderungen beruhen. Bei einem Einsatz entsprechend des Leistungsbildes seien zusÃ¤tzliche betriebsunÃ¼bliche Arbeitspausen oder eine besonderen Medikamentation nicht erforderlich. Die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sei nicht vermindert; die WegefÃ¤higkeit nicht eingeschrÃ¤nkt. Die KlÃ¤gerin sei nicht in der Lage, den Beruf einer technischen Zeichnerin unter wettbewerbsmÃ¤Ãigen Bedingungen vollwertig und vollschichtig auszuÃ¼ben. Das beschriebene Leistungsbild bestehe mindestens seit dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung. Die kÃ¶rperliche Behinderung liege bereits seit Geburt vor. Zur Stabilisierung des psychophysischen Gesundheitszustandes sei eine psychotherapeutische/psychologische Begleitung unbedingt anzuraten. Ebenso seien berufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen (z.B. als Eingliederungshilfe) nach Abschluss des Studiums zu empfehlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zutreffend die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 27.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2000, soweit darin die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU), abgelehnt worden ist. Die in diesem Verwaltungsakt ebenfalls ausgesprochene Versagung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren nicht mehr angegriffen.

Der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Die ab 01.01.2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). Erforderlich fÃ¼r einen Rentenanspruch ist zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). DarÃ¼ber hinaus muss BerufsunfÃ¤higkeit vorliegen (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts und der Beklagten kann sich die KlÃ¤gerin nicht auf Berufsschutz in ihrem erlernten Beruf als technische Zeichnerin berufen, da sie diesen Beruf â□□ sei es freiwillig oder erzwungenermaÃ□en â□□ vor ErfÃ¼llung der in Â§ 43 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI geforderten allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten mit Beitragszeiten (vgl. Â§ 51 Abs. 1 SGB VI) aufgegeben hat. Dem Versicherungsverlauf ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin bei Aufgabe der TÃ¤tigkeit als technische Zeichnerin am 12.08.1993 nur 48 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten belegt hat. Damit hat sie die allgemeine Wartezeit, die einen Berufsschutz auslÃ¶sen kÃ¶nnte, nicht erfÃ¼llt. Dazu hat das Bundessozialgericht (BSG) in der Vergangenheit wiederholt entschieden, dass ein Beruf, bei dessen Aufgabe die Wartezeit noch nicht erfÃ¼llt war, bei der Beurteilung der BU nicht berÃ¼cksichtigt werden kann (vgl. BSGE 55, 85; BSGE 57, 291; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 155; BSG, Beschluss vom 18.03.1998 B 13 RJ 171/97 B â□□ m.w.N.). Diese Frage stellt sich hingegen nur, wenn â□□ entgegen den Angaben der KlÃ¤gerin â□□ bejaht wird, dass sie in der Lage war, ihren erlernten Beruf vollwertig auszuÃ¼ben.

Soweit dem Vortrag der KlÃ¤gerin, auf den sich letztlich die SachverstÃ¤ndige Dr. B â□¦ bezieht, gefolgt wÃ¼rde, dass sie auf Grund ihres angeborenen Leidens nie in der Lage war ihren erlernten Beruf als technische Zeichnerin vollwertig oder nur auf Kosten ihrer Gesundheit auszuÃ¼ben, scheidet dieser als bisheriger Beruf im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI ohnehin aus. Es widersprÃ¤che schlechthin versicherungsrechtlichen GrundsÃ¤tzen, wenn die FÃ¤higkeit zur Verrichtung eines Berufes, der an sich nicht ausgeÃ¼bt werden kann, Gegenstand der Versicherung ist (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI RdNr. 31 m.w.N.). Bereits danach scheidet ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von BU-Rente aus, denn Berufsschutz liegt nicht vor und die KlÃ¤gerin ist auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen.

WÃ¼rde der Senat jedoch der KlÃ¤gerin in ihrem erlernten Beruf als technische Zeichnerin Berufsschutz zubilligen, ist nach den medizinischen Ermittlungen BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI ebenfalls nicht gegeben, denn seit dem Eintritt in das Berufsleben ist im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand der KlÃ¤gerin eine wesentliche Ã□nderung nicht eingetreten. Ein medizinisch begrÃ¼ndeter Leistungsfall ergibt sich danach nicht.

Nach dem von der SachverstÃ¤ndigen Dr. B â□¦ am 04.05.2001 erstatteten Gutachten, ist eine wesentliche gesundheitliche Verschlechterung des in das Berufsleben eingebrachten Leidens im Sinne eines sog. Leistungsknickes nicht

belegt. Bei der Fehlanlage der linken oberen ExtremitÃ¤t handelt es sich um ein angeborenes Leiden, welches sowohl durch funktionelle Prothese als auch durch Schmuckprothese auszugleichen versucht wird. Die auf Grund der VersagensÃ¤ngste und der Arbeitslosigkeit hinzugetretene Neigung zu reaktiver Verstimmung ist nicht in einem solchen MaÃ□e ausgeprÃ¤gt, dass daraus eine UnfÃ¤higkeit zur BerufsausÃ¼bung folgen wÃ¼rde. Vielmehr ist bei leidensgerechtem Einsatz der KlÃ¤gerin davon auszugehen, dass dieses StÃ¶rungsbild in den Hintergrund tritt. In diesem Fall dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin weiterhin in der Lage sein in ihrem bisherigen Berufsbereich, in dem sie vom Arbeitsamt gefÃ¶rdert eine FortbildungsmaÃ□nahme zur Bauzeichnerin absolvierte, einer vollschichtigen BerufstÃ¤tigkeit nachzugehen. Ein Leistungsfall, der vorliegend ausschlieÃ□lich in einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes erblickt werden kÃ¶nnte, ist damit seit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe im August 1993 nicht eingetreten.

DarÃ¼ber hinaus hat die KlÃ¤gerin aber auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt, wonach in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vorliegen mÃ¼ssen. Geht man vom Leistungsfall seit Rentenantragstellung im August 1999 aus, hat sie in den letzten fÃ¼nf Jahren PflichtbeitrÃ¤ge (8/94 bis 7/99) fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt nicht erbracht. Lediglich im Jahr 1993 sind fÃ¼r sechs Monate entsprechende PflichtbeitrÃ¤ge nachgewiesen.

Aber auch wenn der Senat der â□□ wie oben ausgefÃ¼hrt â□□ nicht zutreffenden Ansicht der Beklagten zum Vorliegen von Berufsschutz und der ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen folgen wÃ¼rde, liegt bei der KlÃ¤gerin BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI nicht vor. BerufsunfÃ¤hig sind danach Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Zwar ist entgegen der Ansicht des Sozialgerichts der von der KlÃ¤gerin erlernte Beruf einer technischen Zeichnerin nach dem vom BSG zum qualitativen Wert des bisherigen Berufs entwickelten Mehrstufenschema der Gruppe mit dem Leitberuf eines Facharbeiters, die den Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren voraussetzt, zuzuordnen. Damit kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin sozial zumutbar nur auf TÃ¤tigkeiten der Anlernebene, die eine regelmÃ¤Ãïge Ausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren voraussetzt, verwiesen werden. Im Berufungsverfahren ist die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen worden, dass aus berufskundlicher Sicht unter BerÃ¼cksichtigung ihrer gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen eine Verweisung auf die TÃ¤tigkeit einer Telefonistin als zumutbar anzusehen wÃ¤re. Nach dem in einem anderen Verfahren von der Diplom-Verwaltungswirtin Hochheim erstellten, der KlÃ¤gerin bekannt gemachten, berufskundlichen Gutachten handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit einer Telefonistin um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit, die in geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet wird. Da sich eine MÃ¶glichkeit zum gelegentlichen Aufstehen und herumgehen selten ergibt, mÃ¼sse ein StÃ¼tz- und Bewegungsapparat vorhanden sein, der es erlaubt, Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben. Die Arbeit ist grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r Einarmige geeignet. Moderne Telefonanlagen haben kein Tastenfeld mehr, sondern Sensoren; der TelefonhÃ¶rer ist durch den KopfhÃ¶rer ersetzt. Schriftliche Notizen fallen nur in geringem Umfange an. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die KlÃ¤gerin, die erst 1993 ihre Berufsausbildung beendet und danach sowohl eine vom Arbeitsamt gefÃ¶rderte AnpassungsmaÃïnahme durchlaufen als auch im privaten Interesse das Abitur abgelegt hat, in der Lage ist, diese TÃ¤tigkeit innerhalb von drei Monaten Einarbeitungszeit vollwertig auszuÃ¼ben. Aus medizinischer Sicht sind dem von Dr. B â¦ erstatteten Gutachten keine Hinweise zu entnehmen, die der KlÃ¤gerin die AusÃ¼bung einer Ã¼berwiegend sitzenden TÃ¤tigkeit nicht gestatten wÃ¼rden.

Damit ist eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit gegeben, die auch bei AuÃïerachtlassung der erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, einen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ausschlieÃïen.

Im Ganzen sind bei der KlÃ¤gerin die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 SGB VI nicht erfÃ¼llt. Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung daher ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024